

Unterlagen-Checkliste A2a

Bis zur Einreichungsfrist durch den Antragsteller in Papierform beizubringende Unterlagen:

- Nachweis der Gesamtfinanzierung
(Nachweis der baren Eigenmittel und/oder Kreditbereitschaftserklärung einer Bank; für Gebietskörperschaften ab einem Eigenanteil von 10.000 EUR eine positive gemeindewirtschaftliche Stellungnahme oder eine positive rechtsaufsichtliche Beurteilung der Rechtsaufsichtsbehörde einschließlich der Folgekosten unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung)
- Ausgefülltes und unterschriebenes LEADER-Vorhabenblatt (zusätzlich in digitaler Form)
- Fotos vom Ist-Zustand des Objektes (zusätzlich in digitaler Form)
- Flurkartenauszug mit eingezeichneter Lage des Objektes (zusätzlich in digitaler Form)
- Bei Relevanz - Nachweis des Eigentums oder gleichgestellter Eigentumsrechte
(Grundbuchauszug, Auflassungserklärung des Notars, Erbbauberechtigung; bei Straßen öffentliche Widmung und Nachweis erforderlicher Bauerlaubnisse bzw. Erklärung, dass für das Vorhaben keine erforderlich sind; bei Leitungsnetzen und Beschilderungen der Nachweis der allgemeinen Verfügungsberechtigung)
- Erklärung, dass zum Einreichungszeitpunkt keine Förderung des Vorhabens aus folgenden Förderprogrammen möglich ist
 - RL KStB
 - RL Schulhausbau
 - RL Kita-Invest
 - Kulturraumförderung
 - RL Hochwasserschutz
 - Brachflächenrevitalisierung
 - RL Ländliche Entwicklung
 - RL DIOS
 - Rückbau Wohngebäude
 - ESF
 - RL Natürliches Erbe
 - RL Denkmalschutz
- Erklärung, dass folgende Fördertatbestände nicht Inhalt des Vorhabens sind:
 - Grunderwerb, einschließlich der Nebenkosten
 - zoologische Einrichtungen, Bowlingbahnen, Go-Kart-Bahnen, Fitnesscenter, Diskotheken, Frei- und Hallenbäder
 - Einrichtungen der Nahversorgung über 800 m² Gesamthandelsfläche, wobei nicht öffentlich zugängliche Flächen, wie Flur, Lagerflächen, Büro- und Sozialräume unberücksichtigt bleiben
 - Wohnraum zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung
- Erklärung, dass das Vorhaben nicht ohne eine Förderung umgesetzt werden kann
- Erklärung, dass es sich bei dem Vorhaben nicht um den Neubau von Gemeindestraßen handelt
- Erklärung, dass das Vorhaben nicht der Erschließung von Gewerbegebieten (gemäß § 8 BauNVO), Industriegebieten (gemäß § 9 BauNVO) oder zur Bebauung vorgesehenen Flächen (gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauNVO) dient
- Sofern das Vorhaben die Schaffung einer Leerrohrinfrastruktur (drei- oder mehrfach DN 50) enthält - Bestätigung, dass in dem betroffenen Abschnitt keine Leerrohrinfrastruktur im Bestand vorhanden ist

- Sofern das Vorhaben die Schaffung einer Leerrohrinfrastruktur (drei- oder mehrfach DN 50) enthält - Erklärung des Antragstellers, dass nach Fertigstellung die Dokumentation der Verlegung der Leerrohre für den Infrastrukturatlas erfolgt, diese veröffentlicht und jedem Netzbetreiber, der sich an sie wendet, Auskunft erteilt. Die Kommune gewährt jedem Netzbetreiber ständig gleichen und nicht diskriminierenden Zugang, solange sich das Leerrohrnetz in ihrer Verfügungsberechtigung befindet. Dabei gewährt die Kommune nur solchen Anbietern Zugang zum Leerrohr, welche einen offenen Zugang auf Vorleistungsebene zulassen.
- Sofern das Vorhaben Straßenbeleuchtung enthält - Erklärung des Antragstellers, dass diese durch einen Fachplaner geplant wurde, der die Anwendung des aktuellen Standes der Technik sowie die Energieeffizienz bescheinigt
- Sofern das Vorhaben gemeindeübergreifende Radwege umfasst - Nachweis, dass die Radverkehrskonzeption des Freistaats Sachsen berücksichtigt wurde
- Auflistung der
 - Anzahl der durch das Vorhaben erschlossenen Haushalte
 - Anzahl der durch das Vorhaben erschlossenen Gewerbebetriebe
 - Anzahl der durch das Vorhaben erschlossenen Land- und Forstwirtschaftsbetriebe (Hof-/ Betriebsstellen)
 - Anzahl der durch das Vorhaben erschlossenen öffentlichen Einrichtungen (Schule, Kita, Rathaus, Bibliothek, Sportplatz o.Ä.)